



# Erläuterungen zur Erwerbstätigkeit kroatischer Staatsangehöriger

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Lokalanstellung</b>	<b>3</b>
2.1.	Gesuch	3
2.2.	Stellenmeldepflicht (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 21a AIG)	3
2.3.	Inländervorrang (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 21 AIG)	3
2.4.	Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 22 AIG)	3
2.5.	Ausnahmeregelung	4
<b>3.</b>	<b>Grenzüberschreitende Dienstleistung</b>	<b>5</b>
3.1.	<b>Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr</b>	<b>5</b>
3.1.1.	Kroatische Staatsbürger, die von Unternehmen mit Sitz in der EU-27/EFTA entsandt werden	5
3.1.2.	Kroatische Staatsbürger, die von Unternehmen mit Sitz in Kroatien entsandt werden	5
b)	Meldeverfahren ab dem 1. Einsatztag:	5
c)	Meldeverfahren nach spätestens 8 Tagen:	5
3.2.	<b>Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr</b>	<b>5</b>
3.2.1.	Gesuch	5
3.2.2.	Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)	6
3.2.3.	Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)	6
3.2.4.	Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)	6
<b>4.</b>	<b>Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit</b>	<b>7</b>
4.1.	<b>Einstweilige Zulassung für 6 Monate (Einrichtungszeit)</b>	<b>7</b>
4.2.	<b>Definitive Zulassung für 5 Jahre</b> Fehler! Textmarke nicht definiert.	



## 1. Allgemeine Informationen

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf Kroatien erfolgte am 1. Januar 2017. Seither können kroatische Staatsangehörige *erleichtert* in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in die Schweiz entsandt werden. Nach wie vor gelten jedoch **Übergangsbestimmungen**. Der Arbeitsmarkt wird für Kroatinnen und Kroaten somit nur schrittweise geöffnet, und die Schweiz kann während maximal zehn Jahren die Zuwanderung von kroatischen Arbeitnehmenden beschränken.

Erstmalige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen unterstehen der Kontingentierung. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist. Die Kontingente werden quartalsweise aufgeschaltet.

Für die Gesuchseinreichung ist wenn möglich unser elektronischer Schalter [e-Work-permits](#) zu nutzen.

Gesuche werden individuell geprüft. Je nach Sachverhalt kann die Behörde zusätzliche Unterlagen verlangen

Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Diplome müssen dementsprechend beglaubigt übersetzt eingereicht werden.

---



## **2. Lokalanstellung**

### **2.1. Gesuch**

Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

- Gesuch um Einreisebewilligung

### **2.2. Stellenmeldepflicht (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 21a AIG)**

Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer schweizweit über 5% liegenden Arbeitslosigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Damit soll die Arbeitsmarktintegration der inländischen Erwerbsbevölkerung noch mehr gestärkt und die Arbeitslosigkeit in der Schweiz weiter reduziert werden.

Wer somit eine Person mit kroatischer Staatsangehörigkeit einstellen möchte, hat dem Gesuch in den erwähnten Berufsarten auf jeden Fall den Nachweis der erfolgten Stellenmeldung beizufügen.

### **2.3. Inländervorrang (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 21 AIG)**

Arbeitnehmende aus Kroatien können nur angestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die offene Stelle nicht mit geeigneten inländischen Arbeitnehmenden besetzt werden kann. Als inländische Arbeitnehmende gelten Personen, welche in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind. Unterlagen dazu sind:

- Ausschreibung der Stelle beim RAV
- Datierte Stelleninserate aus Print- oder Online-Medien
- Bewerberliste mit detaillierten Angaben (Nationalität, Ausbildung/Qualifikation, Datum der Bewerbung und Ablehnungsgrund)

### **2.4. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 10 Abs. 2c FZA und Art. 22 AIG)**

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Als Hilfsmittel können sowohl das [Lohnbuch Schweiz](#) als auch der [Lohnrechner des Bundes](#) dienen. Unterlagen dazu sind:

- Datierter und beidseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag (zwingend)



## **2.5. Ausnahmeregelung**

Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte (Art. 23 AIG) können *kontingentsfrei* für einen Kurzaufenthalt bis 4 Monate zugelassen werden.

Alle übrigen Kurzaufenthalte bis 4 Monate gehen zu Lasten eines Kontingents.



### 3. Grenzüberschreitende Dienstleistung

#### 3.1. Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

##### 3.1.1. Kroatische Staatsbürger, die von Unternehmen mit Sitz in der EU-27/EFTA entsandt<sup>1</sup> werden

Es gilt uneingeschränkt das [Meldeverfahren](#)

##### 3.1.2. Kroatische Staatsbürger, die von Unternehmen mit Sitz in Kroatien entsandt werden

a) Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag<sup>2</sup>:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Reinigungsgewerbe in Betrieben
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst

b) [Meldeverfahren](#) ab dem 1. Einsatztag:

- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Haushalten
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

c) [Meldeverfahren](#) nach spätestens 8 Tagen:

- Alle übrigen Branchen

#### 3.2. Dienstleistungen von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr<sup>3</sup>

##### 3.2.1. Gesuch

Die Bewilligung ist vom ausländischen Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

- Gesuch um Einreisebewilligung

---

<sup>1</sup> Entsandt ist ein Arbeitnehmer dann, wenn er für seinen ausländischen Arbeitgeber in einem anderen Land vorübergehend einen Auftrag im Rahmen einer Dienstleistung erfüllt. Er bleibt dem Arbeitsvertrag mit seinem ausländischen Arbeitgeber weiterhin unterstellt.

<sup>2</sup> Geprüft werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ausserdem werden nur gut qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen. Grund dafür ist die besondere Sensibilität der genannten Branchen; Arbeitslosigkeit und Risiko der Lohnunterbietung wird in diesen Branchen als erhöht eingestuft.

<sup>3</sup> Solche Aufenthalte fallen nicht unter das Freizügigkeitsabkommen; es bedarf einer normalen Arbeitsbewilligung nach AuG.



### 3.2.2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 Abs. 1 AIG)

Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus Kroatien muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden. Unterlagen dazu sind:

- Spezifische Gesuchsbegründung (zwingend)  
Mit Angaben zum Betrieb, zum Projekt und zum entsandten Arbeitnehmenden
- Auftrag/Werkvertrag/Projektvertrag (zwingend)  
Zwischen dem schweizerischen Einsatzbetrieb (Auftraggeber) und dem ausländischen Arbeitgeber (Beauftragter)
- Eigentlicher Projektbeschrieb

### 3.2.3. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AIG)

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der ausländische Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlöhnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Als Hilfsmittel können sowohl das [Lohnbuch Schweiz](#) als auch der [Lohnrechner des Bundes](#) dienen. Unterlagen dazu sind:

- Formular „Entsendebestätigung“ (bei Entsendungen bis 4 Monate)
- Entsendevertrag (bei Entsendungen über 4 Monate)  
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  - Arbeitnehmer
  - Entsendebetrieb (Home Company) und Einsatzbetrieb (Host Company)
  - Funktion während der Entsendung
  - Aufgabenbereich
  - Einsatzort
  - Beginn und Dauer der Entsendung
  - Basissalär im Heimatland
  - Lohnzulage während der Entsendung
  - Bestätigung der Übernahme sämtlicher Entsendespesen (Reise, Unterkunft und Verpflegung) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder Bezahlung einer Pauschale von mind. CHF 3'000.—monatlich zuzüglich der effektiven Reisespesen für mindestens 12 Monate ab Einreisedatum
  - Sicherstellung der Kranken- und Unfallversicherung
  - Regelung der Sozialabgaben
  - Explizite Regelung von Ferien, Arbeitszeit etc. oder Vermerk, dass für sämtliche nicht im Vertrag geregelten Vertragspunkte ausschliesslich Schweizer Recht gilt
  - Datum und Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### 3.2.4. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AIG)

Kroatische Staatsangehörige können nur zu einer grenzüberschreitenden Dienstleistung zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Unterlagen dazu sind:

- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse (evtl. beglaubigte Übersetzungen)
- Lebenslauf (zwingend)
- Pass-/Ausweiskopie (zwingend)



#### **4. Ausübung einer selbständigen<sup>4</sup> Erwerbstätigkeit**

Es gelten die Vorschriften für EU27/EFTA-Bürger: Für entsprechende Gesuche zuständig ist das [Migrationsamt](#).

---

<sup>4</sup> Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung indem zum Beispiel ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird. Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Tätigkeit als Ärztin, Anwältin oder Treuhänderin (Art. 2 VZAE).